

Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsgebühren.....	2
§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld.....	2
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren.....	2
§ 4 Stichtagsbezogene Gebührenermäßigung.....	4
§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung.....	4
§ 6 Inkrafttreten.....	4

Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

vom 04.12.2012 i. d. F. vom 30.03.2023 / In Kraft getreten am 01.09.2023
(Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2012 und Nr. 9/2023 vom 27.04.2023)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlangen werden die in § 3 dieser Gebührensatzung festgelegten monatlichen Gebühren erhoben.
- (2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angefangenen Monaten zum Betreuungsbeginn.
- (3) Gebührenschuld tragen die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:
 1. Kindergruppen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über drei bis vier Stunden	€ 174,00	€ 184,00
über vier bis fünf Stunden	€ 207,00	€ 217,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 239,00	€ 249,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 272,00	€ 282,00
über sieben bis acht Stunden	€ 303,00	€ 313,00
über acht bis neun Stunden	€ 336,00	€ 346,00
über neun bis zehn Stunden	€ 367,00	€ 377,00

2. Kindergärten, Kinderhorte und Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über einer bis zwei Stunden (nur Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 68,00	€ 78,00
über zwei bis drei Stunden (nur Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 80,00	€ 90,00
über drei bis vier Stunden	€ 92,00	€ 102,00
über vier bis fünf Stunden	€ 104,00	€ 114,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 116,00	€ 126,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 129,00	€ 139,00
über sieben bis acht Stunden	€ 141,00	€ 151,00
über acht bis neun Stunden	€ 154,00	€ 164,00
über neun bis zehn Stunden	€ 167,00	€ 177,00

3. Spielstuben

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 65,00	€ 75,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 68,00	€ 78,00
über sieben bis acht Stunden	€ 70,00	€ 80,00
über acht bis neun Stunden	€ 75,00	€ 85,00

4. Lernstuben für Kinder im Grundschulalter

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00

5. Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über drei bis vier Stunden	€ 52,00	€ 62,00
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z. B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.
- (3) Bei Schulkindern in Horten, Kindergärten, Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung und Lernstuben ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.
- (4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. Für Horte in Form der

Kooperativen Ganztagsbildung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als einer Stunde täglich (durchschnittlich).

- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.
- (6) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Verpflegung	ab 01.09.2023
Mittagessen	€ 50,00
Getränke	€ 3,00

Wird in Krippen, Kindergärten, Kinderhorten und Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung an der Verpflegung regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen teilgenommen, so reduziert sich die Gebühr entsprechend.

Die Verpflegungsgebühr ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen im Jahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des lt. Betreuungsvertrag besuchenden Kindes lassen die Entstehung und Erhebung der vollen monatlichen Gebühr für die Verpflegung unberührt. Wird die Einrichtung während des gesamten Kalendermonats nicht besucht, kann die Gebühr auf Antrag rückerstattet werden.

§ 3 Abs. 5 sowie § 4 finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.

§ 4 Stichtagsbezogene Gebührenermäßigung

- (1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die nach § 3 dieser Satzung errechnete Gebühr um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag.
- (2) Die Gebührenermäßigung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr nach § 3 Abs. 1. Eine Verrechnung mit der Verpflegungsgebühr nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt nicht.
- (3) Die Ermäßigung endet mit dem Schuleintritt. Sie entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, können unter Berücksichtigung der Gebührenermäßigung nach § 4 dieser Satzung auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auf Antrag des Allgemeinen Sozialdienstes die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden.
- (3) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 07.06.2006 (Amtsblatt Nr. 12 vom 16.06.2006) in der Fassung vom 06.08.2012 (Die Amtlichen Seiten Nr. 17 vom 16.08.2012) außer Kraft.